



Rat der
Europäischen Union

104595/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/06/22

Brüssel, den 13. Juni 2022
(OR. en)

10202/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0184(NLE)

COEST 454
POLCOM 59

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juni 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 277 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 277 final.

Anl.: COM(2022) 277 final

10202/22

/ms

RELEX 3

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2022
COM(2022) 277 final

2022/0184 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Erweiterten
Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Union einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Abschlusses des erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Kirgisischen Republik (im Folgenden „Abkommen“).

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Kirgisischen Republik stützen sich derzeit auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (im Folgenden „PKA“), das am 9. Februar 1995 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1999 in Kraft trat.

Der Rat nahm am 21. September 2017 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Kirgisischen Republik über ein erweitertes Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit an. Die Verhandlungen über das Abkommen begannen im Dezember 2017. Nach sieben Verhandlungsrunden schlossen die Europäische Union und die Kirgisische Republik ihre Verhandlungen über das Abkommen im Juni 2019 ab. Am 6. Juli 2019 wurde der Wortlaut des Abkommens paraphiert.

Das Abkommen stellt einen wichtigen Schritt hin zu einem verstärkten politischen und wirtschaftlichen Engagement der EU in Zentralasien dar. Es bildet außerdem die Grundlage für ein wirksameres bilaterales Engagement der EU und der Kirgisischen Republik, indem der politische Dialog gestärkt und die Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen verbessert wird. Das Abkommen zeigt auch, dass die EU umfassende Beziehungen zu einem Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion aufbauen kann.

Das Abkommen enthält die üblichen Klauseln der EU über die Menschenrechte, den Internationalen Strafgerichtshof, Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die Terrorismusbekämpfung. Es sieht zudem eine Zusammenarbeit in Bereichen wie Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Steuern, Bildung und Kultur, Arbeit, Beschäftigung und Soziales, Wissenschaft und Technologie sowie Verkehr vor. Ferner behandelt es die rechtliche Zusammenarbeit, die Rechtsstaatlichkeit, die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung, die organisierte Kriminalität und die Korruption. Der Handelsteil des Abkommens soll ein besseres Regelungsumfeld für die Wirtschaftsbeteiligten gewährleisten und wird so zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen für die EU-Unternehmen führen. Bei dem Abkommen handelt es sich nicht um eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

Das Abkommen schafft einen institutionellen Rahmen, der aus dem Kooperationsrat, dem Kooperationsausschuss und dem Parlamentarischen Kooperationsausschuss (siehe Titel VII „Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen“) und einem Unterausschuss für Rechte des geistigen Eigentums besteht, und ermöglicht die Einsetzung von Unterausschüssen und anderen Gremien zur Unterstützung des Kooperationsrates. Außerdem wird ein Mechanismus für die Erfüllung der Verpflichtungen eingeführt, damit gegen die Nichterfüllung der im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen durch eine der Vertragsparteien vorgegangen werden kann.

Mit seinem Inkrafttreten wird dieses Abkommen das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits ersetzen, das am 9. Februar 1995 unterzeichnet wurde.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Das Abkommen stützt sich auf die jeweiligen Ziele und Bedürfnisse der Kirgisischen Republik und der EU und soll ihre bilateralen Beziehungen im Geiste der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juni 2017 zur EU-Strategie für Zentralasien voranbringen. Das Abkommen wird zur Umsetzung der neuen EU-Strategie für Zentralasien beitragen, die am 15. Mai 2019 angenommen wurde.

Mit dem Abkommen wird das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1999 modernisiert, sein Anwendungsbereich auf neue Bereiche der Zusammenarbeit ausgeweitet und der Rechtsrahmen für die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) und den regionalen Wirtschaftsabkommen erheblich verbessert.

Das Abkommen wird ab seiner Umsetzung durch das Allgemeine Präferenzsystem (APS+), in dessen Genuss die Kirgisische Republik seit 2017 kommt, sinnvoll ergänzt werden. Dieses System bietet zusätzliche Zollpräferenzen als Gegenleistung für die Einhaltung von 27 Kernübereinkommen in den Bereichen Menschenrechte, Staatsführung, Umwelt und Arbeit.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das erweiterte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit steht uneingeschränkt im Einklang mit den Verträgen und wahrt die Integrität und Autonomie der Rechtsordnung der Union. Es fördert die Werte, Ziele und Interessen der Union und gewährleistet die Kohärenz, Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

2.1. Materielle Rechtsgrundlage

Ergibt die Prüfung einer EU-Maßnahme, dass sie zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist – nach geltender Rechtsprechung – die Maßnahme nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. Verfolgt die Maßnahme dagegen mehrere Zielsetzungen zugleich oder umfasst sie mehrere Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, sodass verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, muss sie ausnahmsweise auf die entsprechenden verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. Januar 2006, *Kommission/Parlament und Rat*, C-178/03, EU:C:2006:4, Rn. 42 und 43, vom 11. Juni 2014, *Kommission/Rat*, C-377/12, EU:C:2014:1903, Rn. 34, vom 14. Juni 2016, *Parlament/Rat*, C-263/14, EU:C:2016:435, Rn. 44, sowie vom 4. September 2018, *Kommission/Rat*, C-244/17, ECLI:EU:C:2018:662, Rn. 40).

Im vorliegenden Fall verfolgt das Abkommen zwei Hauptziele und umfasst zwei Hauptkomponenten, die die Bereiche Entwicklungszusammenarbeit und gemeinsame Handelspolitik betreffen. Daher sollten die Artikel 207 und 209¹ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss bilden.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Abkommen keine in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereiche umfasst, weshalb es nicht erforderlich ist, dass die EU-Mitgliedstaaten Vertragspartei dieses Abkommens werden.

2.2. Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV erlässt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über den Abschluss einer Übereinkunft.

Nach Artikel 218 Absatz 8 AEUV beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit – außer in den Fällen nach Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV, in denen er einstimmig beschließen muss. Da die beiden Hauptkomponenten des Abkommens die Handelspolitik und die Entwicklungszusammenarbeit sind, gilt für den vorliegenden Fall die Regel der qualifizierten Mehrheit.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Abkommen erstreckt sich auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der EU fallen, und stärkt den politischen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Kirgisischen Republik. Daher sind Maßnahmen auf EU-Ebene und nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich.

- Verhältnismäßigkeit**

Das Abkommen geht nicht über das Maß hinaus, das für die Verwirklichung der politischen Ziele der Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und der Kirgisischen Republik mit Blick auf die Förderung demokratischer Reformen, der Rechtsstaatlichkeit und einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung erforderlich ist, um die Stabilität und Sicherheit in der Kirgisischen Republik zu erhöhen. Das Abkommen erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der Union in einem regulierten Bereich.

3. ERGEBNISSE VON KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- Konsultationen**

Der Rat wurde in der zuständigen Ratsgruppe, insbesondere in der Gruppe „Osteuropa und Zentralasien“ (COEST) und im Ausschuss für Handelspolitik, in allen Phasen der Verhandlungen regelmäßig unterrichtet und konsultiert.

Das Europäische Parlament wurde regelmäßig und zeitnah über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

¹ Die Kirgisische Republik ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 ein Land mit mittlerem Einkommen der unteren Einkommenskategorie, das in der DAC-Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe aufgeführt ist, die für die Berichterstattung über die Leistungen in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 gilt.

Der Hohe Vertreter und die Kommission sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Abkommen zum Abschluss vorgelegt werden kann.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da mit dem Abkommen vor allem das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aktualisiert und ausgeweitet wird und daher keine wesentlichen neuen Bereiche der Zusammenarbeit mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen eingeführt werden. Die erwarteten Auswirkungen sind vor allem politischer Natur - Ziel der EU ist es, das Partnerland auf seinem politischen Kurs zu unterstützen und das politische Gewicht der EU zu stärken. In der Kirgisischen Republik können sich positive soziale Folgen ergeben, vor allem im Zusammenhang mit den geplanten Bestimmungen über Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Sicherheit. Eine Zunahme des Handels wird dank verbesserter Rahmenbedingungen für Unternehmen ebenfalls erwartet, birgt jedoch auf keiner der beiden Seiten ein Risiko für bestimmte Industriesektoren, da zwischen der Kirgisischen Republik und der EU kein Wettbewerb in denselben Sektoren herrscht. Wie im diesbezüglichen Fahrplan dargelegt, würde die Durchführung einer Folgenabschätzung keinen ausreichenden Mehrwert erbringen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Erweiterte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits wurde im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen stellt einen wichtigen Schritt hin zu einem verstärkten politischen und wirtschaftlichen Engagement der Europäischen Union in Zentralasien dar. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit der Kirgisischen Republik.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Erweiterte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits wird hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifikation nach Artikel 318 des Abkommens im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, mit der die Europäische Union ihrer Zustimmung zur Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck verleiht.

Artikel 3

Für die Zwecke des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Abkommens werden Änderungen des Abkommens durch Beschlüsse über geografische Angaben, die der Kooperationsrat in der Zusammensetzung „Handel“ fasst, von der Kommission im Namen der Union genehmigt. Erzielen die betroffenen Parteien nach Einsprüchen bezüglich einer geografischen Angabe kein Einvernehmen, verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 4

- (1) Ein nach Titel IV Kapitel 8 Abschnitt B Unterabschnitt 4 („Geografische Angaben“) des Abkommens geschützter Name kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 124 des Abkommens setzen die Mitgliedstaaten und die Organe der Union den Schutz nach den Artikeln 119 bis 123 des Abkommens durch, auch auf Antrag einer betroffenen Partei.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*